

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 19. März 2019

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 18.02.2020
Geschäftszeichen: II 27-1.40.21-4/20

Nummer:
Z-40.21-285

Geltungsdauer
vom: **18. Februar 2020**
bis: **19. März 2024**

Antragsteller:
RIKUTEC France SAS
2A rue de Sarreguemines
67320 DRULINGEN
FRANKREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

**Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-HD)
Eurolentz Komfort 750 I, 1000 I, 1500 I und 2000 I
Typ: 750 TELK 69 basic, 1000 TELK 69 basic, 1000 TELK 75 basic, 1500 TELK 75 basic
Typ: 750 TELK 69, 1000 TELK 69, 1000 TELK 75, 1500 TELK 75, 2000 TELK 78
Behältersysteme**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-40.21-285 vom 19. März 2019.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser
verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-40.21-285 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

1. Die bisher unter dem Firmennamen SOTRALENTZ HABITAT France, 2A rue de Sarreguemines, 67320 DRULINGEN, FRANKREICH geführte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung wird ab sofort unter dem Firmennamen RIKUTEC France SAS, 2A rue de Sarreguemines, 67320 DRULINGEN, FRANKREICH geführt.

2. Im Abschnitt 2.3.1 (Herstellung) wird Absatz (2) wie folgt geändert:

2.3.1 Herstellung

(2) Die Behälter dürfen nur in den nachfolgend aufgeführten Werken auf denselben Fertigungsanlagen hergestellt werden, auf denen die in der Erstprüfung positiv beurteilten Behälter gefertigt wurden:

1. RIKUTEC France SAS
Werk Drulingen
FRANKREICH
2. RIKUTEC Iberia S.A.U.
Werk 01213 COMUNIÓN (Álava)
SPANIEN

Die weiteren Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt